



Beitragsrückmeldung – eine wichtige Berufspflicht Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure!

Zur Jahresmitte erreicht alle Kammermitglieder, die in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen sind, eine Aufforderung der Geschäftsstelle der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau (HIK), die Anzahl der am 1. Juli in ihren Büros beschäftigten Mitarbeiter(innen) bis zum 31. Juli an die Geschäftsstelle zurückzumelden. Grund für die Abfrage der Mitarbeiterzahlen ist die Festsetzung des Kammerbeitrags für das kommende Beitragsjahr. Diese Aufforderung der Geschäftsstelle sollte keinesfalls vernachlässigt werden oder gar unbeantwortet bleiben, denn Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure sind berufsrechtlich verpflichtet, der Geschäftsstelle diese Information jährlich mitzuteilen.

Die HIK erfüllt einen wichtigen gesetzlich normierten Auftrag, indem sie ihre in § 14 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen (HmbIngG) niedergelegten Aufgaben erfüllt. Zu den Aufgaben der HIK gehört beispielsweise die Förderung der Ingenierertätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutz der Umwelt, die Wahrung und Förderung des Ansehens des Berufstandes, das Führen und Pflegen der Kammerlisten, das Hinwirken auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ingenieur(innen), die Beratung der Kammerangehörigen bei Fragen der Berufsausübung oder die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten. Viele – wenn nicht gar alle Kammeraufgaben – dienen letztendlich der Qualitätssicherung und somit dem „Wohle der Allgemeinheit“. Hinsichtlich der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung sieht § 24 HmbIngG vor, dass die Kosten für die Errichtung und Tätigkeit der HIK, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Kammermitglieder nach Maßgabe der Beitragsordnung aufgebracht werden. Nach welchen Kriterien die

Höhe der Beiträge aller Kammermitglieder zu bestimmen ist, regelt § 2 der Beitragsordnung. Für die Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure, die selbstständig ein Ingenieurbüro betreiben, sind die Absätze 1 und 4 dieser Vorschrift entscheidend, welche einen solidarischen Gedanken in sich tragen. Der Beitrag Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure errechnet sich aus einem Grundbeitrag in Höhe von 491 Euro und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Mitarbeiter(innen) des Ingenieurbüros, die mindestens 19 Stunden pro Woche dort tätig sind, und beträgt 1/10 des Grundbeitrages je Mitarbeiter(in), jedoch höchstens 30/10 des Grundbeitrags. Als Mitarbeiter(innen) sind dabei insbesondere zu werten: Angestellte, freie Mitarbeiter(innen) und Hilfskräfte, wobei unerheblich ist, ob diese selbst Mitglied einer Kammer sind. Außer Betracht bleiben Auszubildende. Haben sich Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure zum gemeinsamen Betrieb eines Ingenieurbüros, z. B. in Form einer PartG mbB, zusammengeschlossen, wird zur Beitragsbemessung eine Verteilung der Gesamtzahl der Mitarbeiter(innen) zu gleichen Teilen auf die Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure vorgenommen (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Beitragsordnung). Deren einzelne Zusatzbeiträge ergeben sich aus der verteilten Mitarbeiterzahl je bis zur Höchstgrenze von 30/10 des Grundbeitrags (s.o.). Auch die sonstigen Pflichtmitglieder und die freiwilligen Kammermitglieder sind natürlich zur Entrichtung eines Kammerbeitrags verpflichtet, allerdings gilt hier jeweils ein fester Beitrag ohne Variablen (zur Berechnung siehe § 2 Absatz 2 bis 4 der Beitragsordnung), weshalb insoweit keine jährliche Abfrage zu erfolgen braucht.

Die alljährliche Rückmeldung der Mitarbeiterzahlen durch die Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure an die Geschäftsstelle bis zum 31. Juli ist eine

grundlegende Berufspflicht einer jeden Beratenden Ingenieurin und eines jeden Beratenden Ingenieurs. Zu den Berufspflichten sämtlicher Kammerangehöriger gehört gemäß § 17 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 HmbIIngG nämlich die Beachtung aller für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften, worunter natürlich auch das Kammerrecht (z.B. HmbIIngG, Kammersatzung, Beitragsordnung) fällt. Das Kammerrecht sieht in § 26 Absatz 1 Satz 1 HmbIIngG i.V.m. § 3 Absatz 4 der Kammersatzung sowie in § 2 Absatz 1 Satz 6 der Beitragsordnung explizit eine Auskunftspflicht zur Beitragsfestsetzung vor. Wichtig ist weiter, dass Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure ihrer Auskunftspflicht nur dann vollständig Genüge tun, wenn sie der Geschäftsstelle in jedem Jahr auf ein Neues die aktuellen Mitarbeiterzahlen (Stichtag 1. Juli) mitteilen. Eine Mitteilung ist selbst dann erforderlich, wenn die Anzahl der Mitarbeiter(innen) seit der letzten Rückmeldung an die Geschäftsstelle unverändert geblieben ist.

Sollte – beispielsweise durch eine stichprobenartige Kontrolle der Mitarbeiterzahlen durch die HIK – zu Tage gefördert werden, dass Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure ihrer Auskunftspflicht nicht voll-

ständig und wahrheitsgemäß nachgekommen sind, müssen diese damit rechnen, sich für diese Berufspflichtverletzung in einen Ehrenverfahren (§ 17b HmbIIngG) verantworten zu müssen. Neben einer Nachzahlung des zu wenig entrichteten Kammerbeitrags, drohen zusätzliche Sanktionen, z.B. ein Verweis, eine Geldbuße oder die Löschung aus der Kammerliste. Verschärfend dürfte sich dabei auswirken, dass die Mindereinnahmen der HIK letztendlich durch die Beiträge anderer Kammermitglieder ausgeglichen werden müssen, denn anderenfalls kann die HIK ihren dem Gemeinwohl dienenden gesetzlichen Auftrag nur schwerlich erfüllen. Dies widerspricht dem der Beitragsordnung innewohnenden Solidaritätsgedanken und der Beitragsgerechtigkeit.

Haben Sie eine Frage zur Beitragserhebung oder sind sich unsicher, wie die Frage nach der Mitarbeiteranzahl korrekt zu beantworten ist? Dann melden Sie sich in der Geschäftsstelle, z.B. per E-Mail an kontakt@hikb.de. Wir beraten Sie sehr gerne!

Dr. iur. Katharina Kramer Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Rechtsreferentin der HIK

■ Geänderte Kontaktdaten des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Kaum einem Kammermitglied dürfte entgangen sein, dass seit dem 25. Mai 2018 die EU-Datenschutzgrundverordnung geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten ist. Viele Büros haben mit Hilfe der Muster und Erläuterungen, die auf der gemeinsamen Website der Länderarchitektenkammern www.architektdatenschutz.de kostenlos bereit stehen, bereits begonnen, eine Betrachtung ihrer Bürostrukturen vorzunehmen und datenschutzrechtliche Nachschärfungen anzugehen. Aufgrund der engen Kooperation mit der hiesigen Architektenkammer sind auch die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingeladen, die dortigen Muster zu verwenden. Zum 1. Juni diesen Jahres hat der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit neue Büroräumlichkeiten bezogen. Dieser ist in Hamburg die Aufsichtsbehörde im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung. Zu seinen Aufgaben gehört die Beratung und Kontrolle von Wirtschaft sowie Verwaltung bei der Umsetzung bzw. Einhaltung des Datenschutzrechts. Seine Kontaktdaten lauten nun:

Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg
Tel.: 040 / 428 54 - 4040
Fax: 040 / 428 54 - 4000
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de
Website: www.datenschutz-hamburg.de

In den o.g. Mustern ist die neue Adresse des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bereits berücksichtigt. Es ist dennoch ratsam kurz zu prüfen, ob insbesondere in der Datenschutzerklärung der Bürowebsite die aktuellen Kontaktdaten des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit enthalten sind.

Dr. iur. Katharina Kramer Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Rechtsreferentin der HIK

Info-Veranstaltung zur neuen eVergabe

TERMINVORMERKUNG: Am 24. September wird die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau zusammen mit der Hamburgischen Architektenkammer in Kooperation mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, dort dem Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen > Vergaberecht, zentrale Vergabeaufsicht und Zivilrecht eine Informationsveranstaltung in der Freien Akademie der Künste zur neuen eVergabe anbieten.

Dabei werden sowohl die Neuerungen für öffentliche Auftraggeber, Verfahrensbetreuer und Vergabemitwirkende als auch Themen, die für Bewerber und Bieter interessant sind, angesprochen.

Bereits seit zwei Jahren stehen Unterlagen der Vergabestellen und -portale rein elektronisch zur Verfügung. Nun folgt das Erfordernis zur elektronischen Erstellung von

Angeboten. Ab dem 18. Oktober 2018 müssen etwa in Vergabeverfahren oberhalb der sog. Schwellenwerte Bieter ihre Angebote bei allen öffentlichen Auftraggebern elektronisch abgeben. Die gesamte Kommunikation wird in diesem Bereich zukünftig elektronisch ablaufen. Aber auch im Unterschwellenwertbereich wird dies allerspätestens ab dem 1. Januar 2020 gelten. Die Umstellung auf „vollelektronisch“ hat zum Beispiel bei Schulbau Hamburg bereits begonnen.

Die Veranstaltung findet voraussichtlich von 17 bis 19 Uhr statt. Interessierte sollten sich den Termin vormerken. Eine Einladung wird noch erfolgen.

Um Anmeldung in der Geschäftsstelle der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau per E-Mail an kontakt@hikb.de wird gebeten.

Hinweis: Angebot „Datenschutzpaket für Ingenieurbüros“

Auf die Website www.architektdatenschutz.de, welche Muster und Erläuterungen zur EU-Datenschutzgrundverordnung für Planungsbüros enthält, hat die HIK ihre Mitglieder dank der engen Verbindung zur Hamburgischen Architektenkammer bereits hinweisen dürfen.

Kammermitglieder, die mehr Hilfestellung bei der Anpassung ihrer Bürostrukturen an die Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung wünschen als auf der Website www.architektdatenschutz.de angeboten, haben die Möglichkeit, ein „Datenschutzpaket für Inge-

nieurbüros“ der IT- und Datenschutzrechtskanzlei HK2 Rechstanwälte in Kooperation mit der Bundesingenieurkammer zu erwerben.

Nähere Informationen zu den Inhalten des Datenschutzpaketes sowie zu den Kosten und ein Bestellformular finden Sie auf der Kammerwebsite unter <http://www.hikb.de/aktuell>.

Dr. iur. Katharina Kramer Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Rechtsreferentin der HIK

Hamburger Bautag 2018 – Bauindustrie trifft Hochschule

Am 06. Juni 2018 fand unter dem Motto „Bauindustrie trifft Hochschule“ bereits zum 15. Mal der Hamburger Bautag an der TUHH statt. Der Hamburger Bautag hat sich zu einem bedeutenden Forum zwischen Wissenschaft und Praxis entwickelt, in dem die Zukunftsperspektiven der Bauindustrie sowie ihre Auswirkung auf die universitäre Ausbildung von Bauingenieuren diskutiert werden und fand in diesem Jahr unter dem inhaltlichen Schwerpunkt „Wege durch Hamburg“ statt.

Eines der Höhepunkte bildete die Preisverleihung der Stiftung des Bauindustrieverbandes Hamburg Schleswig-Holstein, mit der herausragende Leistungen von Absolventinnen/en der TUHH ausgezeichnet werden. Zur Preisverleihung wurden die Gäste von TUHH-Präsident

Ed Brinksma begrüßt. Der Geschäftsführer der Stiftung der Bauindustrie Hamburg Peter Wagenmann, verlieh die Preise an die Studierenden. „Die Baubranche floriert und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden daher dringend gesucht“, sagte Peter Wagenmann. „Der Prognosen auf dem Arbeitsmarkt sind sehr gut und so bietet die Bauwirtschaft allen angehenden Absolventinnen und Absolventen hervorragende Berufsaussichten“, so Wagenmann weiter. Abgerundet wurde der Tag mit Fachvorträgen zu herausragenden Bauvorhaben. Mit einer Kontaktmesse mit Vertretern der Bauwirtschaft und den Studierenden und Absolventen der TUHH fand der Hamburger Bautag 2018 seinen Abschluss.

Auch die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau war wiederum mit einem Messestand vertreten und nutzte die Gelegenheit, die Studierenden – also eventuelle zukünftige Mitglieder – über die Aufgaben der Kammer zu informieren. Herr Dr.-Ing. Olaf Drude und Herr Dr.-Ing. Matthias Kahl, Vorstandsmitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, freuten sich über das Interesse der Studierenden und standen für die interessierten Fragen der Studierenden und Absolventen gerne zur Verfügung. Die von den Vorstandsmitgliedern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle verteilten Werbeartikel „Kein Ding ohne ING“ fanden wiederum großen Anklang und wurden von den Anwesenden gern angenommen.

Bereits zum zweiten Mal konnten den Studenten Informationen zur Juniormitgliedschaft an die Hand gegeben werden. Da die Förderung des Ingenieurnachwuchses ein besonderes Anliegen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau und ihrer Mitglieder ist und um mit den Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen in den Dialog zu treten und den fachlichen Austausch zu verstärken, bietet die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau die Möglichkeit der Juniormitgliedschaft seit Anfang 2017 an. Somit können Studierende einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung nunmehr als Juniormitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer beitreten. Der Nachweis des Studiums wird mit der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung geführt.

Unser Service für Studierende

Wer als Juniormitglied bei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen ist, kann das Serviceangebot in Anspruch nehmen und erhält monatlich das Deutsche IngenieurBlatt mit der Regionalbeilage der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

Ziel dieser Initiative ist es, den Ingenieurnachwuchs über aktuelle berufsständige Themen zu informieren und mit den Einrichtungen und Leistungen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau vertraut zu machen. Mit der Eintragung als Juniormitglied sind jedoch keine Rechte und Pflichten im Sinne einer förmlichen Mitgliedschaft verbunden.

Wer kann Juniormitglied werden

Impressum:	Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Hamburg
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 Fax: 040 4134546-1 E-Mail: kontakt@hikb.de Internet: www.hikb.de
Redaktion:	Dr. Holger Matuschak, Dr. Ullrich Schwarz, Dr. Katharina Kramer, Wiebke Sievers
Redaktionsschluss:	20.07.2018

Als Juniormitglied nimmt die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Studierende einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung auf, die in Hamburg einen Wohnsitz haben oder an einer Hamburger Hochschule oder gleichgestellten Schule studieren.

Die Juniormitgliedschaft endet automatisch, wenn der Studierendenstatus nicht mehr besteht oder nachgewiesen wird.

Was bietet die Kammer den Juniormitgliedern?

- Einladungen zu den Fach- und Informationsveranstaltungen der HIK
- Möglichkeit, mit praktisch tätigen Ingenieuren in Kontakt zu treten
- Kostenfreier Bezug des Fachmagazins „Deutsches IngenieurBlatt“
- Nutzung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der HIK zu besonders günstigen Konditionen
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung (wenn auch ohne Antrags- und Stimmrecht, Wahlberechtigung und Wahlbarkeit)
- Berechtigung, den Zusatz „Juniormitglied der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau“ zu führen

Die Juniormitgliedschaft bietet somit die Gelegenheit, sich bereits während des Studiums mit den Einrichtungen und Leistungen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau vertraut zu machen.

Für die Eintragung als Juniormitglied wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben. Juniormitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Liebe Kammermitglieder, wenn Sie in Ihrem beruflichen und privaten Umfeld Werbung für Ihren Berufsstand und die Kammer machen möchten, senden wir Ihnen auf Anfrage gerne eine gewünschte Anzahl von Flyern über die Möglichkeit der Juniormitgliedschaft oder unseren Flyer „Ingenieurkammer-Bau – Die starke Vertretung unseres Berufstandes“ zu. Wenden Sie sich an die Geschäftsstelle, Frau Sievers, unter 040 4134546-0 oder kontakt@hikb.de.